



### **Allgemeinverfügung zur Brauchtumpflege „Hexenbrennen“**

In Anwendung der Sächsischen Gemeindeordnung § 4 Absatz 5 und in Übereinstimmung mit dem Sächsischen Brandschutzgesetz, der Sächsischen Pflanzenabfallverordnung sowie der Polizeiverordnung der Gemeinde Königswartha, erlässt die Gemeinde Königswartha für ihr Gemeindegebiet folgende Allgemeinverfügung zur Brauchtumpflege „Hexenbrennen“ am 30. April.

1. Auf dem Gebiet der Gemeinde Königswartha wird jährlich am 30. April das Brauchtum „Hexenbrennen“ abgehalten.
2. Diese Feuerstellen sind jeweils bis spätestens 20. April bei der Gemeindeverwaltung Königswartha, Ordnungsamt, mit Angaben zur verantwortlichen Person (Name, Vorname, Anschrift) und von dieser unterzeichnet anzumelden.
3. Die Lage der Feuerstelle ist genau zu bezeichnen (gegebenenfalls mit Lageskizze).
4. Als „Hexenfeuer“ gelten aufgeschichtete Reisig-/Holzhaufen, die brauchtumsgerecht Bewohner eines Ortsteiles, einer Straße oder mehrere Nachbarn gemeinsam veranstalten.
5. Die Reisig-/Holzhaufen dürfen frühestens ab 23. April aufgeschichtet werden. Bereits zuvor erfolgte Aufschichtungen sind nochmals umzuschichten.
6. Das Abbrennen des Feuers ist unter strengster Einhaltung der allgemeinen und besonderen Bestimmungen des Brandschutzes sicher zu stellen. Hierbei sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:
  - 6.1. Das Abbrennen im Wald und in dessen Nähe ist verboten.
  - 6.2. Es ist Löschwasser bereit zu stellen.
  - 6.3. Erlaubt ist nur das Abbrennen von trockenem Baum- und Strauchverschnitt sowie unbehandeltem Altholz.
  - 6.4. Das Mitverbrennen von Gras, Papier, Pappe, Lumpen, Müll u. a. ist untersagt.
  - 6.5. Zum Anzünden sind keine feuerbeschichteten Stoffe (Benzin, Öl, etc.) zu verwenden.
  - 6.6. Das Entzünden des Feuers ist am 30. April frühestens ab 18:00 Uhr erlaubt.
7. Der Feuerverantwortliche hat zur Sicherheit gegebenenfalls Brandwachen einzusetzen.
8. Bei Verhängung der Waldbrandgefahrenstufe III ist jegliches Abbrennen verboten. Jeder Feuerverantwortliche hat sich bei der zuständigen Stelle (Forstamt Königswartha, LRA Bautzen) über die bestehende Waldbrandgefahrenstufe zu informieren.
9. Der Feuerverantwortliche trägt jegliches Haftungsrisiko.
10. Der Feuerverantwortliche übernimmt alle anfallenden Arbeiten im Zusammenhang mit dem Hexenbrennen in eigener Regie und auf eigene Kosten (Bei Ausgabe von Speisen und Getränken wird 10 Tage vorher ein Antrag auf Gestattung bei der Gemeindeverwaltung gestellt – Vordrucke sind in der Gemeindeverwaltung, Einwohnermeldeamt, erhältlich). Die Beräumung erfolgt bis spätestens 2 Wochen nach dem Hexenbrennen. Der Feuerverantwortliche hat für die nachträgliche Wiederherstellung von Ordnung und Sauberkeit Sorge zu tragen.
11. Die Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 04/2013 vom 12.04.2013 in Kraft.